

Vertriebsverträge / Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers

Kraftfahrzeug-Vertrieb

HGB-Reform

Gefahrenübergang beim Versendungskauf

US-Zuständigkeit im

Fall Bloch-Bauer

BörseG-Novelle

Verschärfung der Vorstandshaftung

Wegen Gemeinschaftsrechtswidrigkeit rückforderbar?

Pauschalbeträge für geringfügig Beschäftigte

Ertragsteuerliche Konsequenzen für

Sanierung von Unternehmen

EU-Grünbuch

Öffentlich-private Partnerschaften

Klimt-Bilder aus der Sammlung Bloch-Bauer – ein Restitutionsfall?

DANIELA EHRLICH

Der US Supreme Court bejahte im Fall Republik Österreich/Österreichische Galerie v Maria Altmann die Verfahrensfortsetzung in den USA.

Das Verfahren auf Herausgabe von sechs in der Österreichischen Galerie befindlichen Klimt-Gemälden kann vorerst vor dem kalifornischen *District Court* fortgesetzt werden, entschied der *US Supreme Court* am 7. 6. 2004 (2004 U.S LEXIS 4030 U.S June 7, 2004). Damit wurde die Zuständigkeitsfrage zugunsten der Kl Maria Altmann entschieden. In der Sache geht es darum, wem – der Republik Österreich oder Bloch-Bauers Erbin Maria Altmann – die Gemälde Gustav Klimts aus dem ehemaligen Besitz des jüdischen Industriellen Ferdinand Bloch-Bauer, die seit Kriegsende in der Österreichischen Galerie ausgestellt sind, gehören. Österreich behauptet einen gültigen Eigentumstitel aufgrund eines Vermächtnisses der 1925 verstorbenen Frau Ferdinands, Adele Bloch-Bauer und Ferdinands Erklärung, deren „Bitte getreulich zu erfüllen“, zu haben. Altmann bestreitet die Gültigkeit dieser Verfügungen und behauptet, die Bilder seien durch gegen Bloch-Bauer gerichtete NS-Enteignungshandlungen in den Besitz der Galerie gelangt und wurden nach Kriegsende nicht zurückgestellt. Zudem ist strittig, ob die Bilder nach dem „Kunststückgabegesetz“ (BGBl I 1998/181) zurückzugeben sind, weil das Eigentum der Republik 1948 von den Erben anerkannt wurde.¹⁾

In prozessualer Hinsicht war zuletzt strittig, ob Österreich wegen der Ansprüche vor einem US-Gericht geklagt werden kann. Nach dem *Foreign Sovereign Immunities Act of 1976* (FSIA) können ausländische Staaten grundsätzlich nicht vor einem US-Gericht geklagt werden. Davon gibt es im FSIA Ausnahmen, wie jene der völkerrechtswidrigen Enteignung (Enteignungsklausel), auf die sich die Klägerin hier erfolgreich berief.

Gegen deren Anwendung wandte Österreich ein, der FSIA sei 1976 erlassen worden, lange nachdem die behaupteten Enteignungshandlungen stattgefunden haben sollen. Zudem gewährte die USA 1948 ausländischen Staaten Immunität.

Der Supreme Court befasste sich jedoch nicht mit der Enteignungsklausel, sondern nur damit, ob eine zulässige Rückwirkung des FSIA vorliege, er auf Sachverhalte vor seinem In-Kraft-Treten anwendbar wäre, wiewohl Österreich im relevanten Zeitraum absolute Immunität gewährt worden wäre.

Die Immunität von Staaten wurde nach den Grundsätzen von *grace and comity* – des entgegenkommenden Verhaltens der Staaten untereinander – bis 1952 (*Tate Letter*) absolut, seither nur dem hoheitlich handelnden Staat gewährt (relative Staatenimmunität).

Das Problem, das sich stellte, war, ob durch die Rückwirkung in *wohlerworbene Rechte* (Immunität) eingegriffen würde. Eine Wirkung, die möglichst zu

vermeiden ist und die auch im US-Recht allgemein als *Rückwirkungsverbot* anerkannt ist. Dessen Konzept – Schutz des Vertrauens der Bürger in die bestehende Rechtsordnung – anwendend, folgte der Supreme Court, dass ein Staat sich aus konkretem Anlass auf seine Immunität beruft. Sie ist daher stets als Reflexion auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse zu prüfen. Ein Staat soll sich nicht auf eine in der Vergangenheit gewährte Immunität berufen können, denn das hieße das aktuelle Handeln im Vertrauen darauf auszurichten, auch in Zukunft vor der US-Gerichtshoheit geschützt zu sein. Der FSIA ist im konkreten Fall anzuwenden, so der Supreme Court.

Nichts im FSIA oder in den Gesetzesmaterialien spricht gegen eine Rückwirkung. Selbst die Verwendung des Wortes „künftig“ in der Präambel indiziert, dass jede aktuelle Immunitätsfrage losgelöst vom zur Klage führenden Ereignis nach den Regeln des FSIA zu lösen ist. Ob der FSIA stets „rückwirkungsneutral“ wirkt und dies in anderen anhängigen Fällen, die Kriegereignisse betreffen, zur inländischen Gerichtsbarkeit führt, bleibt abzuwarten.²⁾

Folgende Punkte sind offen, weshalb nach dem Supreme Court der Entscheidung nur eingeschränkte Bedeutung zukomme:

Mit der unterbliebenen Erörterung der Enteignungsklausel wurde zwar diese Zuständigkeit bestätigt, jedoch wird das Erstgericht das Vorliegen der behaupteten Enteignung zu prüfen haben.

Offen ist, ob das Enteignungsargument nicht mit Hilfe der *Act-of-state-doctrine* abgewehrt werden könnte. Demnach ist hoheitliches Handeln eines ausländischen Staates von den US-Gerichten aus Staatsräson prinzipiell nicht zu prüfen, außer es wird eindeutig gegen internationale Verträge verstoßen. Fraglich ist, ob Österreichs staatsvertragliche Verpflichtung auf Rückstellung entzogenen Vermögens (Art 26 StV 1955) den Einwand verwehrt. Schließlich ist die US-Regierung frei, im Verfahren *Statement-of-interest-filings* abzugeben und zu erklären, an einer Fortsetzung des Verfahrens nicht interessiert zu sein.

Das Verfahren geht vorerst weiter – und kann noch lange dauern.

Mag. Daniela Ehrlich, M.A.S. ist Rechtsanwältin in Wien.

1) Beide Parteien belegen ihre Argumente in Rechtsgutachten; Österreich im Gutachten von *Kremser*, <http://www.adele.at/Page102911/page10291.html>; die Kl im Gutachten von *Weser/Rabl*, <http://www.adele.at/Rechtsgutachten/rechtsgutachten.html>. (Anmerkung: Auf der Homepage steht wirklich Rechtsgutachten!).

2) Die verbundenen Verfahren *Whiteman v Federal Republic of Austria*, 02 9361, 02 3087 (2 d Cir. 2003), *Garb v Republic of Poland*, 027844 (2 d Cir.2003) sowie *Abrams v Société Nationale Des Chemins De Fer Français*, 332 F.3 d 173 (2 d Cir. 2003) wurden bereits vom Supreme Court unter Verweis auf die hier erörterte Entscheidung an die Unterinstanzen zur Entscheidung zurückverwiesen.